

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg**

**Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904**

14. Sitzung 20.07.1868

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

# B e r i c h t

über

## die Verhandlungen

der

### 3. Versammlung des XV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Vierzehnte Sitzung.

Oldenburg, den 20. Juli 1868. Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Ausschußbericht betr. Entwurf einer Wasserordnung für das Fürstenthum Lübeck. (Fortsetzung.)
  - 2) Ausschußbericht, betr. Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. das Verfügungsrecht der Grundeigenthümer über ihren Grundbesitz.
  - 3) Bericht des Finanzausschusses zu dem Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 10. Juli 1868, betr. die für die neue Organisation des Staatsministeriums und der oberen Verwaltungsbehörden erforderlichen Deckungsmittel.
  - 4) Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 11. Juli d. J., betr. die Anstellung eines neuen Lehrers beim Gymnasium in Cutin.
  - 5) Desgleichen, betr.
    - a) die Petition des Gemeinderaths der Stadt Varel um Erfrühung des Baus des Obergerichtsgebäudes in Varel;
    - b) die Petition des Amtseinnehmers Schmedes in Ellwürden um Verbesserung seiner Dienstannahme.
  - 6) Antrag des Abgeordneten Schomann, betr. Aufhebung der gesetzlichen Vorschrift in Birkenfeld, daß auf gemeinschaftlichen Kirchhöfen jede Confession einen abgesonderten Begräbnißraum haben muß.
  - 7) Zweite Lesung des Gesekentwurfs wegen Organisation des Staatsministeriums.
  - 8) Zweite Lesung des Gesekentwurfs, betr. Erhebung eines Zuschlags zur Einkommensteuer.
  - 9) Zweite Lesung der Gesekentwürfe, betr. Abänderung der Gehaltsregulative für den Civildienst des Großherzogthums.
  - 10) Bericht des Finanzausschusses, betr.
    - a) den modificirten Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Birkenfeld für die Jahre 1868 und 1869 (Nebenanlage A. zu Anlage 27);
    - b) den in dem Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 5. Juli 1868 befaßten Antrag auf Bewilligung von Mitteln zur Herrichtung von Gefängnißräumen in Oberstein;
    - c) den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Erhebung eines Zuschlags zur Einkommensteuer (Nebenanlage B. zu Anlage 27).

**Vorsitzender: Präsident Lenz.**

Am Ministertische der Regierungskommissar Jansen, später auch die Reg.-Commissare Bucholtz, Kuhstrat, Heumann.

Die Verlesung des Protokolls der vorigen Sitzung wird verschoben, da der betreffende Schriftführer sich noch nicht eingefunden hat.

Eingegangen ist ein Schreiben des Staatsministeriums vom 18. d. M., betr. eine kleine Abänderung des Gesekentwurfs, betr. Abänderung des Militärstrafgesetzbuches vom 7. Sept. 1861 rücksichtlich der Bestrafung der Landdragoner.

(Geht auf Vorschlag des Präsidenten an den Justizauschuß, welcher den fraglichen Gesekentwurf früher begutachtet hat.)



## Tagesordnung.

1. Fortsetzung der Berathung über den Entwurf einer Wasserordnung für das Fürstenthum Lübeck.

Die Berathung wird bei dem Art. 10 des Entwurfs wieder aufgenommen, wo sie in der vorigen Sitzung abgebrochen wurde.

Zu Art. 18 wird der Ausschufantrag Nro. 26, welcher dahin geht:

Antrag Nro. 26.

Den Art. 10 zu streichen und statt desselben zu setzen:

§. 1. Die an öffentliche Wasserzüge grenzenden Ländereien (Ufergrundstücke) sind im Interesse der ersteren mit folgenden Dienstbarkeiten belastet:

- a) Das Ufergrundstück und soweit nothwendig auch andere Grundstücke dürfen ohne Entschädigung des Besitzers zum Zwecke der Aufsicht und der Aufräumung des Wasserzuges, sowie bei Uferschugarbeiten betreten und befahren, auch zum Transport und zur Lagerung von Materialien für solche Zwecke benutzt werden.
- b) Müssen diese Berrichtungen zu einer Zeit, in der die Grundstücke noch mit Früchten bestellt sind, oder bei Grünländereien während der Zeit vom 1. Mai bis 1. September vorgenommen werden, so hat der Besitzer Anspruch auf alle Entschädigung der entzogenen Nutzung.
- c) Gebäude dürfen ohne Genehmigung des Amtes bei größeren Flüssen und Canälen nur in einer Entfernung von 10 Fuß, bei kleineren Wasserzügen von 5 Fuß von dem obern Rande der Uferdossirung errichtet werden.

Die vorhandenen sind, wenn es nothwendig befunden wird, auf Anordnung des Amtes nach Anhörung der Feldmarksgenossenschaft (Art. 8 §. 6) gegen Entschädigung zurücksetzen.

- d) Bei Instandsetzungsarbeiten muß jeder Uferanlieger auf seinem anstoßenden Grundstücke die vorläufige Ablagerung und spätere Verschichtung des ausgeworfenen Schlammeß, der Räumerde u. s. w. in möglichst unnachtheiliger Weise dulden; doch soll ihm für den daraus erwachsenden Schaden Entschädigung zu Theil werden.

§. 2. Die im §. 1 erwähnten Entschädigungen sind von der Feldmark zu leisten.

§. 3. Die im §. 1 aufgeführten Dienstbarkeiten dürfen nicht weiter, als es der Zweck erfordert, ausgedehnt werden.

§. 4. Wo es nöthig befunden wird, soll die Grenze der Uferdossirungen gegen das Nachbargrundstück äußerlich bezeichnet werden.

Sodann die Art. 11, 12 und 13 in Gemäßheit des auf ihre

unveränderte Annahme gerichteten Ausschufantrages Nro. 27 ohne Debatte angenommen.

Zu Art. 14 des Entwurfs beantragt der Ausschuf im Antrage Nro. 28:

im §. 2 die Worte „Amt (Stadtmagistrat)“ zu streichen und dafür zu setzen: „Bauervögte“, und im

Antrage Nro. 29:

Annahme des Art. 14 mit dieser Aenderung.

Abg. **Deeken**: Er empfehle Ablehnung des Antrages 28. Die Redaction, welche der Ausschuf hier vorgeschlagen habe, sei nicht allseitig genug, denn sie passe nicht für die Verhältnisse in Schwartau und Cutin, wo es keine Bauervögte gebe und also nur der Stadtmagistrat resp. der Ortsvorsteher eintreten könne. Man müsse es daher bei dem Entwurfe lassen. Die Wasserlösungscommissionen, die man in einem früheren Antrage angenommen habe und die an die Stelle des Amtes träten, könnten hier die fraglichen Verfügungen treffen.

Abg. **Russell**: Er halte es nicht für zweckmäßig, daß der Wasserlösungscommission die fragliche Verfügung zu überlassen sei. Es handle sich darum, wer bei Instandsetzungsarbeiten über die bei Schießung eines neuen Wasserzuges ausgeworfene Erde zu verfügen haben solle. Es sei zweckmäßig und gerecht, daß man dieses Verfügungsrecht der Feldmark überlasse, weil diese die Kosten der Instandsetzung zu tragen habe und weil sie am Besten anzugeben vermöge, wie die Räumerde am Zweckmäßigsten nutzbar gemacht werden könne. Ihr Organ sei aber der Bauervogt und dieser werde am Besten Bescheid wissen, was mit der Erde anzufangen sei. Die Wasserlösungscommission werde darüber nicht so genau Bescheid wissen. Sie müsse jedesmal besonders zusammentreten und darüber erst Beschluß fassen, was mit der Erde geschehen solle. Das würde ein langstieliges Verfahren sein.

Es sei richtig, daß es in Schwartau und Cutin keine Bauervögte gebe, sondern nur Ortsvorsteher und Stadtmagistrat. Das sei übersehen worden. Er wolle daher den Antrag stellen: daß nach „Bauervogte“ der Zusatz gemacht werde: „in Schwartau vom Ortsvorsteher und in der Stadt Cutin vom Stadtmagistrate.“

Was der Abg. Deeken wolle, würde viel zu weitläufig und umständlich sein.

Der Antrag des Abg. Russell wird hinreichend unterstützt und wird sodann zunächst dieser Antrag, sodann die Anträge 28 und 29 mit diesem Zusatz angenommen.

Zu Art. 15 des Entwurfs ist vom Ausschusse beantragt:

Antrag Nro. 30.

im §. 4 b. anstatt „um mehr als vier Fuß von der äußersten Grabenkante des Weges“ zu setzen: „auf mehr als vier Fuß von der äußersten Kante des Wasserzuges am Wege“.



## Antrag Nro. 31.

den Art. 15 mit der beschlossenen Aenderung anzunehmen.

Abg. **Deeken**: Der Ausschuss habe hier eine schärfere Ausdrucksweise vorgeschlagen, als die Fassung des Provinzialraths. Er gebe zu, daß die Ausdrucksweise des Provinzialraths nicht deutlich genug sein möge; aber er halte es auch nicht für deutlich genug, wie es der Ausschuss ausdrücken wolle. Deutlicher würde man es so ausdrücken: „auf mehr als 4 Fuß von der äußersten Kante des Weges.“ — Damit sei gesagt, daß es die äußerste Seite des Weges sei, von wo aus gemessen werden solle. Dies könne nie verfänglich werden, wol aber der Ausdruck: „von der äußersten Wasserkante.“ Er beantrage daher folgende Fassung:

„auf mehr als 4 Fuß von der äußersten Kante des Weges gemessen.“

Dieser Antrag wird unterstützt.

Berichterstatter Abg. **Ruffell**: Er glaube nicht, daß die vom Abg. Deeken vorgeschlagene Aenderung in der Fassung zweckmäßig sei. Im Ausschusse habe man lange darüber hin und her verhandelt, wie man es am richtigsten ausdrücken würde. Alle seien der Ansicht gewesen, daß es am besten sein würde, „von der Höhe des Maisfeldes“ zu sagen; aber diesen Ausdruck kenne man in Lübeck nicht. Zuletzt sei man auf die im Antrage enthaltene Fassung gekommen; diese sei richtig und auch verständlich, denn es heiße so viel, als von da an, wo der Wasserzug in den Weg hineintrete.

Der Antrag des Abg. Deeken wird abgelehnt; die Ausschussanträge Nro. 30 und 31 angenommen.

Zu Art. 16 des Entwurfs werden die Ausschussanträge Nro. 32—34, welche dahin gehen:

## Antrag Nro. 32.

den §. 1 zu streichen und statt dessen zu setzen:

§. 1. Die Benutzung der öffentlichen Wasserzüge zum Schöpfen, Tränken, Waschen, Baden und ähnlichen Zwecken ist, soweit nicht Polizeivorschriften entgegen stehen, Jedem unversehrt, jede Benutzung jedoch, welche das Wasser zu diesem Zwecke verdirbt, verboten, es sei denn, daß solche zu gewerblichen Zwecken geschehe, in welchem Falle eine amtliche Regelung der Benutzung des Wassers, soweit erforderlich, einzutreten hat.

## Antrag Nro. 33.

dem Art. 16 als §. 5 nachzufügen:

An öffentlichen Wasserzügen können Privatrechte (Wasserservituten) ferner nicht erworben werden.

## Antrag Nro. 34.

den Art. 16 mit den beschlossenen Aenderungen anzunehmen.

ohne Debatte angenommen. Desgleichen wird der Art. 17 gemäß dem auf seine unveränderte Annahme gerichteten Ausschussantrage Nro. 35 angenommen. Der Art. 18 wird nach

Streichung des Absatzes im §. 2 in Gemäßheit der Anträge Nro. 36 und 37 angenommen. Der Art. 19 wird, wie im Antrage Nro. 48 beantragt, unverändert angenommen.

Zu Art. 20 liegen die Ausschussanträge Nro. 39—42 vor, welche dahin gehen:

## Antrag Nro. 39.

im §. 1. unter b. hinter dem Worte „Art“ und unter c. hinter „Nachtheile“ einzuschalten: „in Bezug auf die Benutzung des Wassers“.

## Antrag Nro. 40.

den §. 2 und §. 3 zu streichen.

## Antrag Nro. 41.

im §. 4 die nach „Entschädigung“ folgenden Worte zu streichen.

## Antrag Nro. 42.

den Art. 20 mit den beschlossenen Aenderungen anzunehmen.

Berichterstatter Abg. **Ruffell**: Der Ausschuss habe für den Antrag Nro. 39 in Folge eines bei dem entsprechenden Artikel der Wasserordnung für das Herzogthum Oldenburg beschlossenen Zusatzes einen gleichen Zusatz zu beantragen, um eine Conformität beider Gesetze in dieser Beziehung herbeizuführen. Der Landtag habe bei der Wasserordnung für das Herzogthum beschlossen, daß hinter „in Bezug auf die Benutzung des Wassers“ nachgefügt werde „oder auf die Entwässerung.“ Namens des Ausschusses werde daher Antrag 39 dahin gestellt:

im §. 1 unter b. hinter dem Worte „Art“ und unter c. hinter „Nachtheile“ einzuschalten: „in Bezug auf die Benutzung des Wassers oder auf die Entwässerung“.

Abg. **Oldehannus**: Der fragliche Zusatz werde vom Ausschusse für b. und c. beantragt. Es scheine ihm aber genug, wenn derselbe an einer Stelle hinzugefügt werde.

Berichterstatter **Ruffell**: Der Zusatz müsse an beiden Stellen gemacht werden, weil es zwei verschiedene Fälle seien. Würde er nur an einer Stelle gemacht, so würde er nicht auch für den andern Fall von selbst gelten.

Der Ausschussantrag Nro. 39 wird in der soeben erweiterten Fassung angenommen; desgl. die Anträge Nro. 40, 41 und 42. Zu Art. 21 werden die Ausschussanträge Nro. 43 und 44, welche dahin gehen:

## Antrag Nro. 43.

den §. 3 zu streichen und statt desselben zu setzen:

Werden Einwendungen privatrechtlicher Natur erhoben, so ist nach Art. 3 §. 4 zu verfahren.

## Antrag Nro. 44.

den Art. 21 mit der beschlossenen Aenderung anzunehmen.

angenommen. Sodann werden die Art. 22, 23 und 24 gemäß den Anträgen Nro. 45 und 46 unverändert angenommen.

Nach dem Art. 24 beantragt der Ausschuss im Antrage

Nro. 47 einen neuen Artikel (Art. 25) einzuschließen und demselben folgende Fassung zu geben:

„In zweifelhaften Fällen sollen die Interessen der Entwässerung denen der Bewässerung, die Interessen der landwirthschaftlichen Benutzung denen der gewerblichen Benutzung der öffentlichen Wasserzüge vorgehen.“

Regierungscommissar **Jansen**: Er möchte sich zu diesem Antrage eine rein formelle Bemerkung erlauben. Derselbe habe nicht, wie es die Technik des Gesetzes erfordere, den neuen Artikel mit einer Ueberschrift versehen. Das könne zu Mißverständnissen führen. Wie er jetzt dastehe, würde sich der Artikel nur auf d. „Stauanlagen und Triebwerke“ beziehen, während er sich doch weiter, auch auf b. „zur Entwässerung“ und c. „zur Bewässerung“ beziehen solle. Er müsse deswegen eine geeignete Ueberschrift erhalten. — Er habe diese rein redactionelle Frage nur anregen wollen, damit sie bei der zweiten Lesung berücksichtigt werde.

Der Antrag Nro. 47 wird hierauf angenommen.

Ohne Discussion werden ferner angenommen: zu Art. 25 die Ausschußanträge Nro. 48—50, welche dahin gehen:

Antrag Nro. 48.

im §. 3. die Worte: „des Gesetzes vom 6. März 1864“ zu streichen und statt dessen zu setzen: „des für das Fürstenthum Lübeck geltenden Gesetzes“.

Antrag Nro. 49.

statt „Art. 8“ im §. 3 zu setzen: „Art. 13“.

Antrag Nro. 50.

den Art. 25 mit den beschlossenen Aenderungen anzunehmen.

Die Art. 26 und 27 werden gemäß dem Antrage Nr. 51 gestrichen, da sie durch die Art. 8 und 9 ersetzt worden sind.

Zu Art. 28 werden die Ausschußanträge Nro. 52 und 53, welche dahin gehen:

Antrag Nro. 52.

das Wort „Regulativ“ im §. 1 zu streichen und dafür zu setzen: „Wasserzugsregister“.

Antrag Nro. 53.

den Art. 28 mit dieser Aenderung anzunehmen.  
angenommen.

Zu Art. 29 beantragt die Mehrheit des Ausschusses im

Antrage Nro. 54:

den §. 1 und §. 2. zu streichen und dafür zu setzen:

§. 1. Die Schauungen sind von dem Gemeindevorstand unter Zuziehung des Bauervogts, bezw. im Flecken Schwartau von dem Ortsvorstande und in der Stadt Cutin von einem Mitgliede des Magistrats unter Zuziehung eines dazu bevollmächtigten Mitgliedes des Gemeinderaths abzuhalten. Die Schauung der kleineren Wasserzüge kann der Gemeindevorstand dem Bauervogt überlassen.

**Berichte.** XV. Landtag. 3. Versamml.

die Minderheit im

Antrage Nro. 55:

die §§. 1 und 2 zu streichen und folgende Fassung anzunehmen:

Die Regierung bestimmt bei Feststellung des Wasserzugsregisters, ob und welche größere Wasserzüge das Amt zu schauen hat, die Schauungen aller übrigen Wasserzüge aber sind vom Gemeindevorstande zc. wie im Antr. 54.

der ganze Ausschuß im

Antrage Nro. 56:

als §. 2 dem Art. 29 einzuschalten:

Ueber die Schauung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Der Gemeindevorstand hat von dem Protokolle über die von ihm vorgenommene Schauung innerhalb 8 Tagen dem Amte Abschrift einzusenden und der Bauervogt muß das von ihm über seine Schauung geführte Protokoll sofort dem Gemeindevorstand abliefern, der dann Abschrift davon innerhalb 8 Tagen dem Amte mitzutheilen hat.

und im

Antrage Nro. 57:

den Art. 29 mit den beschlossenen Aenderungen anzunehmen.

Reg.-Commissar **Jansen**: Von der Mehrheit des Ausschusses sei der Antrag gestellt, die Schauungen generell dem Gemeindevorstande zu übertragen. Der gleiche Antrag sei zu dem Entwurfe einer Wasserordnung für das Herzogthum Oldenburg gestellt, dort aber abgelehnt worden. Bei der Oldenburger Wasserordnung habe man das Princip angenommen, daß die größeren Wasserzüge vom Amte, die kleineren vom Gemeindevorstand geschaut werden sollten und daß von der Regierung im Wasserzugsregister festzusetzen sei, welche Wasserzüge als größere, welche als kleinere zu gelten hätten. Die Staatsregierung müsse für richtig halten, daß auch für Lübeck die gleiche Bestimmung getroffen werde. Bei der Trave z. B. würde die Schauung durch das Amt wünschenswerth sein.

Berichterstatter Abg. **Ruffell**: Die Verhältnisse seien in Lübeck anders als in Oldenburg. Die größeren Flüsse in Cutin fielen als Grenzflüsse gar nicht unter dieß Gesetz, deswegen sei auch die Trave diesem Gesetze entzogen. Der Ausschuß habe nur an den thatsächlichen Verhältnissen festgehalten. Jetzt habe in Cutin der Gemeindevorstand die Schauungen. Es liege keine Veranlassung vor, dieß zu ändern; es müsse vielmehr als ein Rückschritt betrachtet werden, wenn man hier von dem Bestehenden abgehen und das Amt dem Gemeindevorstande substituiren wolle. Der Mehrheitsantrag wolle dieß vermeiden und empfehle er ihn deswegen zur Annahme.

Der Antrag der Mehrheit Nro. 54 wird angenommen; damit ist der Minderheitsantrag Nro. 55 wegfällig geworden. Sodann werden die Anträge Nro. 56 und 57 gleichfalls angenommen.



Der Art. 30 wird gemäß dem Antrage Nro. 58 unverändert angenommen.

In Art. 31 und 33 beantragt der Ausschuß im Antrage Nro. 59:

den Art. 31 zu streichen und statt dessen aufzunehmen den Art. 43 der Wasserordnung für das Herzogthum Oldenburg;

Antrage Nro. 60:

den Art. 33 zu streichen und dafür als Art. 32 den Art. 44 der Wasserordnung für das Herzogthum Oldenburg zu setzen.

Berichterstatter Abg. **Ruffell**: Er wolle zur Beseitigung etwaiger Zweifel bemerken, daß hier die Art. 43 und 44 der Wasserordnung für das Herzogthum Oldenburg, deren Substitution der Ausschuß beantrage, in der Fassung aufgenommen werden sollten, wie sie dort aus der ersten Lesung hervorgegangen seien, nicht in der Fassung des Entwurfs. Der Ausschuß bitte, seine Anträge in diesem Sinne aufzufassen.

Die Anträge Nro. 59 und 60 werden angenommen.

Zu Art. 32 wird der

Antrag Nro. 61:

im §. 1 unter b. ist statt der Worte „um mehr als vier Fuß von der äußersten Grabenkaute des Weges“ zu setzen: „auf mehr als vier Fuß von der äußersten Kante des Wasserzugs am Wege“,

angenommen. Die Art. 34, 35 und 36 werden unverändert, wie im Antrage Nro. 62 beantragt, angenommen.

Zu Art. 37 hat der Ausschuß beantragt im

Antrage Nro. 63:

dem §. 1 folgende Fassung zu geben:

Das Gesetz vom 30. November 1864, betr. die Unterhaltung der öffentlichen fließenden Gewässer, sowie alle sonst dieser Wasserordnung entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen sind aufzuheben.

Antrage Nro. 64:

zwischen den §. 1 und 2 werde ein besonderer Paragraph eingeschaltet:

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes wird im Verordnungswege bestimmt.

Antrage Nro. 65:

den Art. 37 mit den beschlossenen Aenderungen anzunehmen.

Berichterstatter Abg. **Ruffell**: In Folge des Beschlusses des Landtages zu dem entsprechenden Antrage bei der Wasserordnung für das Herzogthum Oldenburg ziehe der Ausschuß den Antrag Nro. 63 zurück.

Demgemäß fällt der Antrag Nro. 63 weg. Die Anträge Nro. 64 und 65 werden angenommen.

Hiermit ist die erste Lesung des Entwurfs beendet.

Bevor in der Tagesordnung fortgefahren wird, läßt der Präsident das Protokoll der letzten Sitzung durch den Schriftführer Tanzen verlesen. Dasselbe wird vom Landtage

genehmigt. Sodann wird zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung übergegangen.

2. Ausschußbericht, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. das Verfügungsrecht der Grundeigenthümer über ihren Grundbesitz.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist das Resultat der Berathung eines ursprünglich von dem Abg. Hullmann eingebrachten Gesetzentwurfs, betr. die Aufhebung des Verbots der Zerstückelung geschlossener Stellen, welcher einem zu diesem Zwecke besonders gewählten Ausschusse zur Begutachtung übergeben worden war. Mit diesem neuen Gesetzentwurfe hatte sich der Antragsteller Abg. Hullmann nachher einverstanden erklärt.

Der Präsident stellt zunächst den Art. 1 zur Berathung.

Abg. **Ruffell**: Wir ständen vor einem wichtigen Gesetze, welches schon häufig vom Landtag angeregt worden, aber bis jetzt nicht zur Ausführung gekommen sei, weil man sich vor den Schwierigkeiten, die mit der Ausführung verbunden seien, gescheut habe.

Er sei immer der Ansicht gewesen, daß ein gewisser Complex von Grundstücken, wie es bei uns zu Lande der Fall sei, die nothwendige Grundlage für einen tüchtigen Bauernstand bilde, wie wir ihn hätten.

Das Staatsgrundgesetz enthalte nun schon die Verheißung, daß jeder Grundeigenthümer seinen Grundbesitz unter Lebenden und auf den Todesfall ganz oder theilweise solle veräußern können; daneben aber habe es freigestellt, daß aus Rücksichten des allgemeinen Wohles gewisse Beschränkungen beibehalten werden könnten.

Alle Diejenigen, welche sonst für die Geschlossenheit der Stellen seien, müßten doch zugeben, daß die geschlossenen Stellen nicht nach wirthschaftlichen Grundsätzen, sondern nach ganz anderen Momenten zusammengelegt seien. Trotz vielfacher Beschäftigung mit diesem Gegenstande sei es ihm nicht gelungen, bestimmte Grenzen für die Geschlossenheit der Stellen aufstellen zu können. Jede Stelle sei eben ein Individuum, welches seine besonderen Bedürfnisse habe, die berücksichtigt werden müßten und man könne daher nicht das, was für einzelne vielleicht passend und hinreichend zu erachten sei, ohne Weiteres generalisiren.

Die neuere Gesetzgebung habe verschiedene Versuche gemacht; so habe man in Sachsen dem Grundeigenthümer gestattet,  $\frac{1}{6}$  seiner Stelle frei zu veräußern. Der Bürgermeister Stüve zu Osnabrück habe den nothwendig zu einer geschlossenen Stelle erforderlichen Umfang danach bemessen wollen, daß wenigstens ein Spann Pferde darauf müsse gehalten werden können. Das seien aber alles keine Momente, nach denen man entscheiden könne, ob eine Stelle noch mit Erfolg bewirthschaftet werden könne. Das sei alles verschiedenes, je nach der Lage und den Bedingungen der einzelnen Stellen. Er sei der Ueberzeugung, daß sich nach keiner Rich-



ting hin generelle Vorschriften geben ließen, daß vielmehr für jeden einzelnen Fall besonders bestimmt werden müsse, wie eine geschlossene Stelle am besten arrondirt werde. Der dies aber am besten bestimmen könne, sei Derjenige, der die Stelle besitze und sie genau kenne, der Eigenthümer und Erbe. So wolle es denn auch das vorliegende Gesetz. Der Grundeigenthümer solle die freie Bestimmung darüber haben, was er zu der geschlossenen Stelle hinzufügen, was er davon abnehmen wolle, ohne daß er Kosten davon habe, wie sie jetzt damit verbunden seien. Der jetzige Zustand dürfe nicht aufrecht erhalten werden. Es sei kein Sachverständiger, welcher jetzt darüber zu urtheilen habe, ob es zweckmäßig sei, die Geschlossenheit im einzelnen Falle aufrecht zu erhalten oder aufzuheben. Die Aemter könnten es aber nicht beurtheilen, ob es vortheilhaft für die Bewirthschaftung sei oder nicht, wenn ein Stück von der Stelle abgetrennt werde.

Ein solches Verfahren sei nicht rationell und das sei ein Vortheil des Gesetzes, daß dies in Zukunft wegfalle. Allerdings sei damit dem einzelnen Grundbesitzer die Freiheit gegeben, von seiner geschlossenen Stelle soviel abzutrennen, wie er wolle und also auch die Geschlossenheit ganz aufzuheben; aber mit dieser Folge versöhne ihn, daß das Gesetz auf der andern Seite auch eine vollständige Neubildung geschlossener Stellen gestatte und namentlich, daß es die Bestimmung enthalte, daß, wenn der Eigenthümer auf den Todesfall keine Bestimmungen getroffen habe, das bestehende Intestaterbrecht fortbestehen bleibe. Diese beiden Bestimmungen seien ein Präservativ dagegen, daß nicht Alles fliegendes Land werden würde. Wenn auch auf der einen Seite viele geschlossene Stellen abgeschlachtet werden würden, so würden sich auf der andern Seite auch welche wieder neu bilden und durch das Fortbestehen der Intestaterbfolge würde der Gefahr begegnet, daß, wo eine Verfügung des früheren Eigenthümers fehle, die Erben sich in die Stelle naturaliter theilten. — Auf diese Weise würden auch mit Rücksicht auf das Staatsgrundgesetz alle Gefahren vermieden, die man aus der vollständigen Freiheit der Verfügung über den Grundbesitz sonst besorgen möchte. Daher sei er für Annahme des Entwurfs.

Abg. **Paucraz**: Nach den Ausführungen des Vorredners, denen er im Ganzen beitreten könne, wolle er nur noch kurz bemerken, daß es nach der Ueberschrift des ersten Antrages auf ein solches Gesetz so scheine, als ob es sich nur um die Aufhebung des Zerstückelungsverbotes handele, aber an dem bestehenden Erbrechte nichts geändert werden solle. In dem jetzt von dem Ausschusse vorgelegten Entwurfe sei das anders; der Antragsteller habe sich damit einverstanden erklärt. In dem jetzigen Entwurfe sei auch die Neubildung geschlossener Stellen gestattet und er habe auch keine Bedenken dagegen, da die Aufhebung der Geschlossenheit so einfach und leicht sei, als wenn das Zerstückelungsverbot direct aufgehoben worden wäre. Die Zulassung der Neubildung geschlossener

Stellen sei wünschenswerth im Interesse der Landwirthschaft. Er glaube auch, daß bei der Neigung unserer ackerbautreibenden Grundbesitzer zu größeren Stellen solche auch häufig neu gebildet und besser zusammengelegt werden würden, als es bei den alten Stellen der Fall sei.

Auch mit den Bestimmungen über das Erbrecht sei er einverstanden und werde er daher für den Entwurf stimmen.

Abg. **Hullmann**: Er wolle sich nur einige Worte erlauben über die Verschiedenheit zwischen dem jetzigen Entwurfe, mit dem er sich einverstanden erklärt habe, und demjenigen, den er als Antragsteller eingebracht habe. Die Verschiedenheit liege darin, daß er die Neubildung geschlossener Stellen ganz habe ausschließen und die Vergrößerung vorhandener geschlossener Stellen nur in beschränkter Weise habe zulassen, die geschlossenen Stellen, so zu sagen, habe auf den Aussterbeetat setzen wollen, während der Ausschuss nach dem Principe größerer Freiheit alles dem Besitzer überlasse.

Er halte fortwährend mit Rücksicht auf das Grunderbrecht wegen der darin liegenden Härte gegen die Abfindlinge sein System für angemessener und auch keineswegs für gefährlich in Bezug auf die wünschenswerthe Erhaltung größeren Grundbesitzes.

Er habe sich indessen der im Ausschusse herrschenden Ansicht gefügt, um wo möglich einen einstimmigen Beschluß zunächst im Ausschusse, später im Landtage herbeizuführen, was bei seinem Dissense nicht zu erreichen gewesen wäre. — Das, was er dadurch, daß er die geschlossenen Stellen auf den Aussterbeetat setzte, zu erreichen hoffte, werde doch auch hier, wenn auch viel langsamer, zu erreichen sein, da der Art. 3 auch zulasse, daß ein bisheriger Theil der geschlossenen Stelle in Umland verwandelt werden könne und der Entwurf es in die Hand jedes einzelnen Besitzers lege, seiner billigen Denckungsweise gegen die Abfindlinge durch die Abtrennung eines Theiles, den er mit der Stelle verbunden habe, und die Verwandlung desselben in Umland zu genügen und so selbst das Erbrecht in billiger Weise zu reguliren.

Berichterstatter Abg. **Selmann II.**: Gegen den Art. 1, welcher den Grundsatz, der das ganze Gesetz beherrsche, an die Spitze stelle, seien Bedenken nur von dem letzten Redner geäußert, insofern in diesem Artikel auch die Neubildung und Vergrößerung geschlossener Stellen gestattet werde. Im Ausschusse sei man aber der Ansicht gewesen, daß kein Grund vorliege, den Grundbesitzer in seinem freien Verfügungsrechte zu beschränken. Nur erhebliche Gründe des öffentlichen Wohls könnten es rechtfertigen, wenn man Beschränkungen, die man auf der einen Seite wegräume, auf der andern Seite wieder neu aufrichte. Der Ausschuss habe vielmehr geglaubt, daß hierin ein wichtiges Correctiv gegen die sonst aus der Freiheit der Aufhebung der Geschlossenheit entstehenden Gefahren zu finden sei. Auch er sei dieser Meinung. Die Gefahren, welche aus einer vollständigen und unbedingten Aufhebung der Geschlossenheit der Stellen und dem dadurch bedingten



vollkommen gleichen Erbrechte aller Kinder für die Erhaltung eines tüchtigen, Jahrhunderte lang in demselben Besitze befindlichen Bauernstandes entstehen könnten, seien nicht zu übersehen. Er zweifelte sehr, daß, wenn man das gleiche Erbrecht der Kinder einführe, bei dem gegenwärtigen Stande der Landwirtschaft und wenn er sich in Zukunft auch noch bessern sollte, der jeweilige Besitzer im Stande sei, so viel zu erübrigen, daß er ohne Zertheilung der Stelle allen Kindern eine gleiche Abfindung zuwenden könne. Das gleiche Erbrecht würde also zur Folge haben, daß, wenn einer die Stelle behalte, dieser Grunderbe zur Abfindung seiner Miterben bedeutende Schulden contrahiren müsse, die er nicht immer werde voll wieder abtragen können und die daher oft noch auf seinen Nachfolger übergehen würden oder daß er doch nicht bei dieser Schuldenlast so viel werde erübrigen können, daß sein Nachfolger die Abfindung werde leisten können. Es sei also, wenn wir uns einen größeren Grundbesitz erhalten wollten, nothwendig, daß der Grunderbe etwas bevorzugt werde, wengleich man in dieser Bevorzugung nicht soweit zu gehen brauche, wie die Brauschaßverordnung.

Müsse aber eine solche Bevorzugung stattfinden, dann seien auch geschliche Bestimmungen nöthig, die den Grundbesitzer in den Stand setzten, auf der einen Seite die Abfindlinge billig zu behandeln, andererseits aber auch den Grunderben so zu stellen, daß er im Stande sei, die Stelle der Familie zu erhalten. Darum lege er Gewicht auf die Bestimmungen, daß geschlossene Stellen auch neu gebildet und vorhandene vergrößert werden könnten.

Ein Antrag auf namentliche Abstimmung über den Art. 1 wird unterstützt und darauf der Art. 1 in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Abwesend waren die Abgeordneten:

Schrimper, Strackerjan II. und Böhmer.

Hierauf wird der Art. 2 zur Verathung gestellt.

Abg. **Rüder**: Er bezweifle nicht, daß auch dieser Artikel Annahme finden werde. Er wolle nur mit wenigen Worten auf seine große Wichtigkeit aufmerksam machen. Dem Grundbesitze werde durch diese Bestimmung eine viel freiere Bewegung gewährt werden; das werde zu einer besseren Arrondirung der einzelnen Stellen führen, und ähnlich, wie durch das Verkoppelungsgesetz auf der Geest, werde dadurch dem Einzelnen die Möglichkeit gegeben, sich wirtschaftlich besser zu stellen. Der einzelne Grundbesitzer könne sich jetzt für eine längere Reihe von Jahren ein bestimmtes Culturziel stecken, dem vielleicht noch der Sohn und Enkel nachzustreben haben werde. Zu solchem Verfahren zwingen die schwierigen Bodenverhältnisse unseres Landes. Wo jetzt noch nichts wachse, würden vielleicht Waldpflanzungen entstehen und eine spätere Generation würde vielleicht dasselbe Stück zum Ackerbau benutzen. — Die Bildung von Umland ermögliche namentlich eine bessere Arrondirung größerer Complexe und in dieser Beziehung wie

in Beziehung auf eine richtigere Beordnung der Erbverhältnisse werde der Art. 2 von den besten Folgen sein.

Der Art 2 wird hierauf angenommen und sodann ohne weitere Debatte ebenfalls die Artikel 3, 4 und 5 des Entwurfs.

Zu Art. 6 bemerkt der

Abg. **Pancraz**: Er sei nicht ganz klar darüber, ob die hier getroffene Bestimmung sich nur auf zukünftige Absplissen einer Stelle beziehen solle, oder auch auf solche, die schon früher von einer Stelle abgetrennt seien. Es sei ihm dies nicht unzweifelhaft wegen der Fassung: „abgetrennt ist.“ Er wolle anheim geben, dies bei der zweiten Lesung zu berücksichtigen.

Berichterstatter Abg. **Selmann II.**: Es sei ihm nicht zweifelhaft, daß sich dies nur auf Fälle, die nach der Erlassung des Gesetzes eintreten, beziehen solle. Das Gesetz solle keine rückwirkende Kraft haben; dazu würde kein Grund sein, um so weniger, als man nicht übersehen könne, wie weit es dann eingreifen würde. Es könnten daher nur künftige Fälle gemeint sein. Das „ist“ habe nur darauf Bezug, daß das Gesetz zur Anwendung komme, wenn ein Theil abgetrennt ist.

Der Art. 6 wird hierauf angenommen. Desgleichen ohne Debatte die Art. 7 und 8 und ist damit die erste Lesung des Entwurfs beendet.

3. Bericht des Finanzausschusses zu dem Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 10. Juli d. J., betr. die für die neue Organisation des Staatsministeriums und der oberen Verwaltungsbehörden erforderlichen Deckungsmittel.

Die vom Ausschuss zu dieser Vorlage gestellten Anträge, welche dahin gehen:

Antrag Nro. 1.

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß der mit jährlich 30,000 Thlr. auf das Großherzogthum zu übernehmende Antheil zu den Kosten des künftigen Staatsministeriums aus den Mitteln der §§. 2, 3 und 4 des Voranschlags der Ausgaben des Großherzogthums entnommen werde.

Antrag Nro. 2.

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die nach Abzug der unter 1. gedachten 30,000 Thlr. auf die Landescasse des Herzogthums zu übernehmenden Gehalte und Geschäftskosten des künftigen Staatsministeriums einschließlich des künftigen Finanzbüreaus aus den Mitteln der §§. 5, 146, 6, 147 und 148 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums entnommen werden.

Antrag Nro. 3.

der Landtag wolle sich einverstanden erklären, daß die Gehalte und Geschäftskosten der künftigen Direction des Bauwesens aus den Mitteln der §§. 41, 43, 157,





42, 44 und 158 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums entnommen werden.

Antrag No. 4.

der Landtag wolle sich einverstanden erklären, daß die in Folge des Wegfalls der Gebühren u. der Vermessungsbeamten erforderlich werdenden Gehaltserhöhungen, soweit dazu die Mittel des §. 167 des Voranschlags nicht ausreichen, die Deckung in den §§. 8, 37, 38 und 168 des Voranschlags gesucht werde,

werden nach einander ohne Debatte angenommen.

4. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 11. Juli d. J., betr. die Anstellung eines neuen Lehrers am Gymnasium zu Cutin.

Abg. **Bartel**: Er habe vom Berichterstatter übernommen, diese Sache vorzutragen. Wie aus dem Schreiben der Staatsregierung zu ersehen sei, sei am Cutiner Gymnasium die Bildung einer vierten Classe und die Anstellung eines vierten Lehrers nothwendig. Es werde gewünscht, daß der Landtag zu diesem Zwecke für den neu anzustellenden Lehrer ein Gehalt von 600 Thlr. bewillige. Die Motive dafür seien im Schreiben der Staatsregierung enthalten; der Provinzialrath sei damit einverstanden und so trage der Ausschuß kein Bedenken, den Antrag zu stellen:

der Landtag wolle der Anstellung eines neuen Lehrers beim Gymnasium zu Cutin mit einem Gehalt bis zu 600 Thlr. jährlich seine Zustimmung ertheilen.

Der Antrag wird angenommen.

5. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petitionen:

1) des Gemeinderaths der Stadt Barel um Erfrühung des Baues des Obergerichtsgebäudes in Barel;

2) des Amtseinnehmers Schmedeß in Ellwürden um Verbesserung seiner Diensteneinnahme.

In Folge einer Mittheilung des Präsidenten, daß der Petent Schmedeß bei ihm gewesen und seine Petition zurückgezogen habe, wird die zweite Petition von der Tagesordnung entfernt.

Berichterstatter Abg. **Bartel**: Der Gemeinderath der Stadt Barel habe in seiner Sitzung vom 2. Juli d. J. den Wunsch ausgesprochen, daß der Bau des Obergerichtsgebäudes daselbst, welcher für 1869 in Aussicht genommen sei, bereits in diesem Jahre in Angriff genommen werden möge. Wenn dieser Wunsch ausführbar sei, so stände kein Bedenken entgegen. Der Ausschuß beantrage daher:

der Landtag beschließe, die Petition Großherzoglicher Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen.

Regierungs-Commissar **Ruhstrat**: Es fehle an Mitteln, den Bau des Obergerichtsgebäudes schon jetzt zu beginnen.

Wenn die für 1869 zu diesem Zwecke ausgesetzten 13000 Thlr. schon jetzt genommen würden, so würde man doch 1869 den Bau liegen lassen müssen. Das würde nicht gehen. Er glaube daher, daß die Staatsregierung diesem Wunsche keine Folge werde geben können.

Der Antrag wird angenommen.

6. Antrag des Abg. Schomann, betr. Aufhebung der gesetzlichen Vorschrift in Birkenfeld, daß auf gemeinschaftlichen Kirchhöfen jede Confession einen abgesonderten Begräbnißraum haben muß.

Der Antrag lautet folgendermaßen:

der Landtag wolle Großherzogliche Staatsregierung ersuchen, darauf Bedacht zu nehmen, daß die aus der Französischen Zeit herstammende im Fürstenthum Birkenfeld geltende Bestimmung des Kaiserlichen Decrets vom 23. Prairial des Jahres XII. (1. Band Serie IV. des Bulletin de Lois de l'empire française Tit. IV. No. 15), welche in der Uebersetzung folgendermaßen lautet:

„In denjenigen Gemeinden, in welchen man sich zu verschiedenen Confessionen bekennt, muß jede Confession einen besonderen Beerdigungsplatz haben, und in den Fällen, wo nur ein einziger Gottesacker da sein sollte, soll man ihn durch Mauern, Gehölze oder Gräben in so viele Theile eintheilen, als verschiedene Confessionen da sind, mit einem besonderen Eingang für jede, wobei man den Raum nach der Anzahl der Einwohner jeder Confession abzumessen hat“,

entweder ganz aufgehoben oder doch zeitgemäß modificirt werde.

Antragsteller **Schomann**: Er brauche für diesen Antrag kaum Motive anzuführen. Die Sache spräche für sich selbst. Ein solches Gesetz müsse entweder zeitgemäß modificirt oder ganz aufgehoben werden. Man werde darin mit ihm übereinstimmen, daß Leute, die in staatsbürgerlicher und gesellschaftlicher Beziehung ruhig und zufrieden mit einander lebten, auch im Tode nicht durch Wall und Graben getrennt zu werden brauchten. Ein dringender Anlaß habe ihn veranlaßt, diesen Antrag zu stellen; er habe denselben in den Motiven mitgetheilt. Eine fernere Veranlassung liege aber noch darin, daß man an mehreren Orten damit umgehe, neue Kirchhöfe zu errichten, dies aber zum Theil ausgesetzt habe wegen des fraglichen Gesetzes.

Ein Beispiel, wie verwerflich das Gesetz sei, wolle er noch mittheilen. Vor 2 Jahren habe die Gemeinde Eschweiler, welche ihren Friedhof in Nieder-Brombach habe, einen selbstständigen Kirchhof errichten wollen. In Eschweiler sei damals nur ein Katholik gewesen und dieser habe zu Protokoll erklärt, er wolle von seinen Mitbürgern, mit denen er im besten Einvernehmen lebe, auch im Tode nicht durch Mauern



und Gräben getrennt werden. Trotz alledem habe es nicht dahin gebracht werden können, daß ein gemeinschaftlicher Kirchhof errichtet werde, weil dies Gesetz entgegengestanden und der katholische Pastor auf Ausführung desselben bestanden sei. In Folge dessen sei die Errichtung unterblieben.

Darüber, in welcher Weise das Gesetz zu ändern sei, habe er sich in seinem Antrage nicht weiter geäußert. Hierüber müsse zunächst der Provinzialrath sich aussprechen. Er wünsche nur, daß die Staatsregierung dem nächsten Landtage hierüber eine Vorlage machen möge.

Er könne noch bemerken, daß das Gesetz in Frankreich längst aufgehoben worden sei, weil es auch dort viel zu rigors erschienen sei.

Er bitte, den Antrag womöglich einstimmig anzunehmen.

**Abg. Ciffel:** Er könne dem Antrage des Abg. Schomann gerne das Wort reden, denn er ziele darauf hin, eine Vorschrift abzuschaffen, die längst als nicht mehr zeitgemäß erkannt sei. Wenn auch diese Vorschrift bisher in der Praxis nur bei Umlegungen und Neuerrichtungen von Kirchhöfen in Frage gekommen sei, so seien ihm doch auch mehrere Fälle bekannt, wo dieselbe auch sonst zu Aergerniß und Zerwürfniß Anlaß gegeben habe. Er wolle sich nicht darauf einlassen, noch mehr Fälle mitzutheilen, da es an den beiden vom Vorredner angeführten genug sein werde. Er wolle nur die Annahme des Antrages dringend empfehlen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Es fehlten nur die Abgeordneten Schrimper und Böhmer.

7. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs wegen Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden.

**Präsident:** Für die zweite Lesung dieses Entwurfs sei vom Regierungskommissar Bucholtz die Wiederherstellung des Art. 15 des Entwurfs beantragt. Da dies nur eine Wiederholung eines früheren Antrages sei, so könne er eine Discussion darüber nicht gestatten.

**Reg.-Commissar Bucholtz:** Er wolle den Antrag dahin berichtigen, daß nur die Wiederherstellung des §. 3 des Art. 15 beantragt werde.

Es wird namentliche Abstimmung über diesen Antrag beantragt. Derselbe wird sodann mit 25 gegen 18 Stimmen abgelehnt.

Für denselben stimmten die Abgeordneten:

Deiken I., Brancraz, Müder, Russell, Schomann, v. Schrenck, Schulze, Strackerjan I., Strackerjan II., Strackerjan III., Bartel, Brockhaus, Bulling, Höltermann, Huber, Hullmann, Krahn und Lenß.

Gegen denselben die Abgeordneten:

Oldejoannis, Dhrt, Ramien, Schildt, Sellmann I., Sellmann II., Struthoff, Stuckenberg, Tanzen, Taphorn, Willers, Abels, Arkenau,

Beckhusen, Bremer, Brörmann, Cammann, Deeken, Gilks, Ciffel, Huchting, Janssen, Querssen, Müller und Niebour.

Es fehlten die Abgeordneten:

Ahlhorn, Böhmer, Köhler, Deeken II., Rüdibusch, Schrimper, Schwegmann.

Hierauf wird der ganze Gesetzentwurf, wie er in erster Lesung beschlossen, zur Abstimmung gebracht und angenommen.

8. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. Erhebung eines Zuschlags zur Einkommensteuer.

Der Gesetzentwurf, zu dem neue Anträge nicht gestellt sind, wird in zweiter Lesung unverändert angenommen.

9. Zweite Lesung der Gesetzentwürfe, betr. Abänderung der Gehaltsregulative für den Civildienst des Großherzogthums.

**Präsident:** Die verschiedenen Aenderungen seien in Gemäßheit eines früheren Wunsches des Landtags in einem Entwurfe zusammengestellt worden. Der Antrag der Minderheit des Ausschusses zur zweiten Lesung sei ein neuer Antrag und stelle er daher zunächst diesen zur Berathung.

Dieser Minderheitsantrag lautet:

Statt der beschlossenen Regulativposition „für vortragende Räte 16000 Thlr. zc.“ werde gesetzt:

„Für vortragende Räte 17000 Thlr.“, und die Bemerkung angefügt:

Darunter zwei mit im Maximum bis zu 2000 Thlr., zwei mit im Maximum bis 1800 Thlr.

An Hülfreferenten darf aus dieser Position künftig keine Besoldung gewährt werden.

**Abg. Bartel:** Er habe sich mit dieser Position viel beschäftigt und viel darüber hin und her gerechnet. Er habe die Ueberzeugung gewonnen, daß so, wie der Landtag sie beschlossen habe, nicht damit ausgereicht werden könne. Er empfehle daher seinen Antrag dringend zur Annahme.

Der Antrag wird abgelehnt.

**Präsident:** Sodann sei von der Staatsregierung durch den Reg.-Commissar Bucholtz zur zweiten Lesung zu denjenigen Positionen, welche in der Nebenanlage II. zu Anlage 41 aufgeführt seien, die unveränderte Annahme der regierungsfähig vorgeschlagenen Gehaltsätze beantragt worden. Da dies nur eine Wiederholung eines früheren Antrages sei, könne er nur einfach darüber abstimmen lassen.

Der Antrag der Staatsregierung wird abgelehnt.

**Präsident:** Von der Staatsregierung sei ferner in Betreff des Fürstenthums Lübeck beantragt, daß unter III. 1. aufgeführt würden:

zwei Mitglieder mit 800—1800 Thlr.

Dies sei ein neuer Antrag, da früher nur ein Hülfsarbeiter beantragt sei und stelle er ihn daher zur Berathung.

Der Antrag wird ohne Debatte abgelehnt.

Der Präsident bringt hierauf den ganzen Gesetzentwurf.



betr. die Regulativänderungen, wie er nunmehr in der Zusammenstellung des Ausschusses vorliegt, zur Abstimmung. Derselbe wird angenommen.

Es werden sodann die Anträge der Mehrheit des Ausschusses unter Ziff. 2 und 3, welche dahin gehen:

### 3. 2.

Großherzogliche Staatsregierung wird ersucht, in Erwägung zu ziehen, ob nicht das Staatsbauwesen noch eine weitere Vereinfachung und Verminderung des Beamtenpersonals zulasse und event. bei eintretenden Vacanzen die entbehrlichen Stellen eingehen zu lassen.

### 3. 3.

Großherzogliche Staatsregierung wird ersucht, den Bezirksbaumeistern den Wohnsitz innerhalb ihres betreffenden Bezirks anzutweisen.

ohne Debatte angenommen.

Am Schluß seines Berichts stellt der Ausschuß den Antrag:

### 3. 4.

Der Landtag beschließe: Großherzogliche Staatsregierung wird ersucht, die sämtlichen bestehenden Regulativbestimmungen einer Revision zu unterziehen und dem nächsten ordentlichen Landtage in dieser Beziehung und zwar soweit thunlich unter Zugrundelegung des Systems fester Gehaltsätze eine Vorlage zu machen.

Abg. **Ahlhorn**: Der Ausschuß habe dies so aufgefaßt, daß eine ganz neue Zusammenstellung der Regulativsätze stattfinden müsse, ein ganz neues Regulativ auszuarbeiten sei. Jetzt seien die einzelnen Aenderungen kaum aufzufinden. Die eine stecke hier, die andere dort. Eine neue Zusammenstellung sei daher zu wünschen, damit dem nächsten Landtage die Uebersicht erleichtert werde.

Der Antrag wird angenommen.

Reg.-Commissar **Bucholtz**: Er habe mit Beziehung auf den vorliegenden Gegenstand Namens der Staatsregierung eine Erklärung abzugeben. Dieselbe beziehe sich aber zugleich auch auf den Gegenstand unter 7. der heutigen Tagesordnung und werde es gestattet sein, der Kürze wegen Beides hier zusammenzufassen. — Der Landtag habe sowohl die Vorlage wegen der Organisation des Staatsministeriums als auch diejenige betr. Abänderung des Gehaltsregulatives in mehreren wesentlichen Punkten in erster Lesung abgeändert und an diesen Aenderungen auch in der zweiten Lesung festgehalten. Dies sei der Staatsregierung nicht ganz unerwartet gekommen und habe sie deswegen, um die Verhandlungen des Landtags nicht aufzuhalten, im Voraus ihre Erwägungen und Entschlüsse für den Fall gefaßt, daß der Landtag bei seinen früheren Beschlüssen beharren werde. Er habe nun die Mittheilung zu machen, daß die Staatsregierung großes Bedenken trage, den vom Landtage beschlossenen Aenderungen ihre Zustimmung zu ertheilen. Es ständen sich somit zwei verschiedene Ansichten gegenüber und das Gesetz wegen Organisation

des Staatsministeriums würde nicht zu Stande kommen, wenn sich nicht ein Weg finden lasse, auf dem zu einer Ausgleichung dieser Meinungsverschiedenheiten zu gelangen sei. In der Geschäftsordnung sei ein solcher Weg vorgeschrieben in der Bildung von Conferenzen. Die Staatsregierung halte den Gegenstand für zu wichtig, um nicht vorzuschlagen, daß dieser Weg betreten werden möge, wie er auch bei andern Gelegenheiten zur Vermittelung von Meinungsverschiedenheiten eingeschlagen sei. Indem sie daher Conferenzen beantrage, lasse sie zugleich die Mittheilung machen, daß regierungsseitig zu denselben die Mitglieder der bisherigen Conferenzen abgeordnet seien, mit der Aenderung jedoch, daß an die Stelle des Ministers von Berg der Minister von Rössing treten werde. Er bitte, daß der Landtag seinerseits eine gleiche Anzahl von Personen abordnen möge und hoffe er, daß dadurch die Landtagsverhandlungen nicht länger aufgehalten werden würden.

Abg. **Ahlhorn**: Er wolle bemerken, daß nach der Geschäftsordnung §. 113 Conferenzen auf Antrag der Staatsregierung oder des Landtags nur für bestimmte Fragen gebildet werden sollten. Das sei schon früher einmal betont worden, im Jahre 1857 bei Gelegenheit der Berathung der Einkommensteuer. Damals habe der Abg. **Hullmann** Conferenzen beantragt; die Staatsregierung aber habe nicht darauf eingehen wollen, indem sie gesagt habe, es müßten specielle Fragen aufgestellt werden, wegen deren die Conferenzen zusammentreten sollten. Er wolle sich daher jetzt die Frage erlauben, wegen welchen Punctes die Conferenzen beantragt würden, ob nur wegen des vom Landtage abgelehnten Art. 15 des Entwurfs wegen Organisation des Staatsministeriums oder auch wegen der vorgenommenen Regulativänderungen.

Reg.-Commissar **Bucholtz**: Diese Frage könne er so gleich beantworten: es seien diejenigen Puncte, wegen deren er zur zweiten Lesung Wiederherstellung der Regierungsvorlage beantragt habe; es seien dies der Art. 25 §. 3 des Entwurfs, betr. Organisation des Staatsministeriums, und die Regulativpositionen, welche vom Landtage abgeändert seien.

**Präsident**: Es seien vom Landtage 5 Mitglieder zu den Conferenzen zu wählen. Vielleicht sei der Landtag damit einverstanden, daß sie noch in der heutigen Sitzung gewählt würden, was vielleicht im Interesse der Sache sei. Dann könne die Sitzung etwa  $\frac{1}{2}$  Stunde ausgesetzt und darnach die Wahl vorgenommen werden.

Abg. **Suchting**: Er wolle doch bitten, die Wahl bis auf morgen zu verschieben, da man sich bei der Wichtigkeit der Sache doch erst berathen müsse.

**Präsident**: Es werde allerdings morgen eine Sitzung sein; wenn es daher allgemein gewünscht werde, so könne die Wahl auch bis dahin ausgesetzt werden.

Abg. **Selmann II.**: Er sei für den Vorschlag des Präsidenten. Es handle sich ja nicht um sachliche Entschlüsse, sondern nur um die Wahl von Personen: Darüber könne man sich wol in einer  $\frac{1}{2}$  Stunde klar werden. Es sei doch

wünschenswerth, daß darüber nicht eine nochmalige Verlängerung des Landtages nothwendig werde.

**Präsident:** Er bringe seinen anfänglichen Vorschlag dahin zur Abstimmung, daß nach Schluß der Sitzung eine Pause gemacht werde und darnach die Wahl vorzunehmen sei.

Dieser Vorschlag wird angenommen.

10. Bericht des Finanzausschusses, betr.:

- 1) den modificirten Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Birkenfeld für 1868 und 1869.
- 2) den im Schreiben Großh. Staatsregierung vom 5. Juli d. J. befaßten Antrag auf Bewilligung von Mitteln zur Herrichtung von Gefängnißräumen in Oberstein.
- 3) den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Erhebung eines Zuschlags zur Einkommensteuer. (Nebenanlage B. zu Anl. 27.)

1) Zu dem modificirten Voranschlage der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Birkenfeld für 1868 und 69 werden der Ausschußantrag Nro. 1, welcher dahin geht:

Antrag Nro. 1.

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die unter den §§. 8, 13, 14, 15 und 16 des Voranschlags für die Finanzperiode 1867/69 befaßten Einnahmen aus der Postverwaltung beziehungsweise aus den Zöllen und inneren Verbrauchsabgaben mit 52132 Thlr. pro 1868 und 57132 Thlr. pro 1869 abgesetzt werden.

und der Ausschußantrag Nro. 2, welcher dahin geht:

Antrag Nro. 2.

Der Landtag wolle an Erbschaftsteuer 300 Thlr. pro 1868 und 600 Thlr. pro 1869 in Einnahme genehmigen.

ohne Debatte angenommen.

Zu dem Voranschlage der Ausgaben liegt der Ausschußantrag Nro. 3 vor, welcher lautet:

Antrag Nro. 3.

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß unter §. 1 des Voranschlags der Ausgaben an Minderbeiträgen zur Centralcasse des Großherzogthums 32743 Thlr. pro 1868 und 24423 Thlr. pro 1869 abgesetzt werden.

Abg. **Brochhaus:** Er habe die Bestimmung der Bundesverfassung, daß die indirecten Steuern zur Bundeskasse fließen, dahin aufgefaßt, daß die außerdem vom Großherzogthum zu leistenden Matricularbeiträge unter die einzelnen Provinzen nach dem Quotenverhältniß vertheilt würden, da bisher alle Centrallasten nach dem Quotenverhältniß vertheilt seien und er der Ansicht sei, daß hieran durch die Bundesverfassung nichts geändert sei. Wäre dies nicht der Fall, so würde das Fürstenthum bald finanziell ruinirt sein. Dasselbe habe schon

jetzt 33000 Thlr. mehr aufzubringen und nach 5 Jahren, im Jahre 1872, würde dieser Mehraufwand auf 46000 Thlr. steigen. Daß dieser Mehraufwand allein durch Steuern gedeckt werde, sei nicht möglich. Dann würde das Fürstenthum erdrückt werden. — Das Fürstenthum gehöre gewiß nicht zu denjenigen, die nicht opferwillig seien und es habe Liebe genug zu dem engeren staatlichen Verhältnisse, um dafür auch Opfer zu bringen. Die Mehrausgaben aber allein durch Steuern zu decken, gehe zu weit, dann würden die Budgets nur noch mit Deficits abgeschlossen werden können, die Oldenburg dem Fürstenthume wol nicht so bereitwillig abnehmen würde, wie dies Preußen-Hohenzollern gegenüber gethan habe. Das werde ihm ohne Zweifel der Abg. Alhorn bestätigen.

Regierungscommissar **Ruhstrat:** Wenn er den Vorredner recht verstanden habe, so sei derselbe der Meinung, daß sämtliche Bundesausgaben über die einzelnen Provinzen nach Quoten zu vertheilen seien, ohne Berücksichtigung der Einwohner des Bundes. So sei die Sache bisher nicht aufgefaßt worden. Der Bund habe so und soviel Ausgaben und Einnahmen. Die zur Bundeskasse fließenden Steuern seien nicht mehr unsere Steuern, sondern selbstständige Bundessteuern. Der durch diese Steuern nicht gedeckte Rest der Bundes-Ausgaben werde durch Matricularbeiträge gedeckt und nur diese auf das Großherzogthum fallenden Matricularbeiträge vertheile die Staatsregierung wieder nach dem Quotenverhältniß über die einzelnen Provinzen. Er wisse nicht, wie man anders verfahren solle.

Der Ausschußantrag Nro. 3 wurde angenommen.

2. Zu dem Antrage der Staatsregierung auf Bewilligung von Mitteln zur Herrichtung von Gefängnißräumen in Oberstein wird der Ausschußantrag Nro. 4, welcher dahin geht:

Antrag Nro. 4.

Der Landtag wolle zur Umwandlung des Deconomiengebäudes beim Gerichtshause zu Oberstein in ein Gefängnißhaus u. die Summe von 2027 Thlr. zu §. 31 des Voranschlags pro 1868 bewilligen,

ohne Debatte angenommen.

3. Zu dem Gesetzentwurf für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. die Erhebung eines Zuschlags zur Einkommensteuer für 1868 mit einem Viertel, für 1869 mit der Hälfte des Jahresbetrags, beantragt die Minderheit des Ausschusses:

principaliter: (Antrag Nro. 5)

Ablehnung des Gesetzentwurfs,

eventuell: (Antrag Nro. 6)

in dem Gesetzentwurfe die Worte „für 1868 den vierten Theil“ zu streichen

und (Antrag Nro. 7)

mit dieser Aenderung den Entwurf anzunehmen, während die Mehrheit des Ausschusses im Antrage Nro. 8 unändernde Annahme des Entwurfs empfiehlt.



Regierungscommissar **Ruhstrat**: Die Staatsregierung sei, wie er meine, in ihren Anforderungen an die Steuerkräfte Birkenfelds nicht weit gegangen, wenn sie demselben nur das auferlegen wolle, was sie auch von dem Herzogthume verlange; denn es sei allerdings nicht zweifelhaft, daß, wie auch die Minderheit hervorhebe, die finanziellen Verhältnisse Birkenfelds ungünstiger lägen, als diejenigen des Herzogthums.

Die Minderheit sei nun aber ferner der Meinung, daß sich das finanzielle Gleichgewicht im Fürstenthum bei den erhöhten Anforderungen des Norddeutschen Bundes auf die Dauer nicht werde halten lassen und fordere mit Rücksicht hierauf, daß man den lieben Gott für die Zukunft sorgen lasse, und anstatt sich zur Aufbringung neuer Steuern zu bequemen, die Hände in den Schooß lege, um von dem angesammelten Capitale zu zehren. Wenn man aber hierauf sich einlasse, dann werde erst recht der finanzielle Ruin näher gebracht werden und die Folge würde die sein, daß das Fürstenthum zuletzt an den Landtag komme und um Verminderung seiner Quote bitte. Er wolle daher dringend empfehlen, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Er wolle noch bemerken, daß in der Nebenanlage C. zu Anl. 27 p. 120 gesagt sei, daß der Cassenüberschuß aus dem Jahre 1867 voraussichtlich 15,470 Thlr. betragen werde. Diese damalige Annahme habe sich inzwischen als nicht zutreffend erwiesen. Es seien e. 3000 Thlr. weniger, als damals angenommen worden. Dem Ausschusse sei auch hiervon Mittheilung gemacht worden; er habe aber vielleicht vergessen, dies im Berichte zu erwähnen. Es sei insofern von Wichtigkeit, als dadurch ein Fehlbetrag entstehe, der, wenn sich die Lage nicht unerwartet günstiger gestalte, durch das sog. Wildenburger Capital gedeckt werde müsse.

Abg. **Schomann**: Wie man aus dem Antrage ersehe, wolle die Minderheit zur Deckung der in den Einnahmen des Fürstenthums entstandenen Fehlbeträge einen Theil des sog. Wildenburger Capitals verwenden, um auf diese Weise einen Zuschlag zur Einkommensteuer abzuwenden. Die Motive hätten schon hervorgehoben, daß dies Wildenburger Capital nichts anderes sei als ein Ersatz für Nutzungen, welche dem Fürstenthume seit 1817 entzogen worden und für deren Ausfall dasselbe seit jener Zeit Ersatz dadurch habe leisten müssen, daß es mehr Steuern gezahlt habe, als ohnedies nöthig gewesen. In diesen Verhältnissen liege schon die Berechtigung, daß das auf solche Weise entstandene Capital auch wieder zur Deckung von ordentlichen Ausgaben verwendet werde. — Wenn der Regierungs-Commissar gesagt habe, daß es eine schlechte Wirthschaft sei, wenn man vom Capitale zehren wolle, so halte er dies für vollkommen richtig. So liege aber hier die Sache nicht. Das Fürstenthum habe für außerordentliche Fälle, wie 1866, auch noch einen eisernen Cassenbestand. Diese Gelder aber, um die es sich hier handle, seien dem Fürstenthum ganz zufällig zugekommen, und es sei daher gerechtfertigt, sie zu dem Zwecke zu benutzen, das Land steuerkräftig

zu erhalten. Das Fürstenthum Birkenfeld habe in den Jahren 1866, 1867 und Anfang 1868 unter den politischen Veränderungen und der anhaltenden Geschäftsstockung sehr gelitten. Namentlich sei es mit den industriellen Unternehmungen sehr schlecht gegangen, so daß ca. 3000 industrielle Arbeiter theilweise ganz ohne Beschäftigung gewesen seien. Sie hätten ihre Ersparnisse aufgebraucht und es seien extraordinäre Aus-hülfen nöthig gewesen, um nicht die Armen-cassen eintreten zu lassen. Jetzt habe der Handel wieder einigen Aufschwung genommen und es sei daher nur gerechtfertigt, wenn man die geschwächte Steuerkraft sich erst wieder stärken lassen wolle.

Seiner Meinung nach müßten jedenfalls diejenigen Mitglieder, welche behufs Deckung ordentlicher Ausgaben des Herzogthums für eine Anleihe gestimmt hätten, consequenterweise hier für den Minderheitsantrag stimmen. Hier handle es sich um die Verwendung eines zufällig erworbenen Capitals, welches als ein Ersatz für Steuern, die das Fürstenthum mehr getragen habe, anzusehen sei und dies Capital solle dazu dienen, die Einkommensteuer so lange abzuwenden, bis das Land wieder steuerkräftig genug geworden sei, um eine Erhöhung dieser Steuer ertragen zu können. Die Verwendung eines solchen Capitals zu ordentlichen Ausgaben sei also ganz etwas Anderes, als wenn man ordentliche Ausgaben durch Anleihen decken wolle.

Abg. **Ahlhorn**: Er müsse dem Abg. Schomann in Beziehung auf dessen letzte Aeußerung entgegentreten. Er glaube, das Verhältniß sei gerade umgekehrt. Hier habe man den Zuschlag zur Einkommensteuer bereits übernommen gehabt und außer demselben noch mehr Steuern übernehmen sollen. Das habe man geglaubt ablehnen zu müssen und für die nicht gedeckten Ausgaben eine Anleihe vorgeschlagen. Dies sei aber auch deswegen ganz in der Ordnung, weil die eine Ausgabe von ca. 90,000 Thlr. für die Bentinck'schen Abfindungsgelder, die freilich ins ordinäre Budget aufgenommen worden sei, in der That eine extraordinäre Ausgabe sei.

Der Abg. Brockhaus habe bei der Berathung des Grundsteuerzuschlags von Verwöhnung gesprochen; aber das Herzogthum habe bisher eine größere Quote getragen, als ihm eigentlich zukomme. Wenn man hier den Zuschlag zur Einkommensteuer tragen könne, dann werde man es auch wol in Birkenfeld können. Wenn die Birkenfelder gute Oldenburger seien, dann müßten sie auch einer gleichmäßigen Tragung der Steuern nicht entgegen sein. Allerdings müssen sie existenzfähig bleiben; das würden sie aber auch wol bei Uebernahme des Zuschlags bleiben.

Regierungs-Commissar **Ruhstrat**: Er sei der Meinung, daß auf die Art und Weise, wie das fragliche Capital entstanden sei, nichts ankomme. Die Thatsache stehe fest, daß sich im Laufe von 50 Jahren ein Capital angesammelt habe, von dem noch ca. 45,000 Thlr. übrig seien. Dies Capital wolle man zur einen Hälfte in diesen 2 Jahren verwenden,



die andere Hälfte werde in den darauf folgenden 2 Jahren verbraucht werden, dann sei alles fort und wie es dann werden solle, das wisse man nicht.

Der Abg. Schomann habe auf das Betriebscapital hingewiesen, das in außerordentlichen Fällen, wie im Jahre 1866, aushelfen könne; aber das sei nicht für solche besondere Fälle da, sondern sei jährlich nothwendig zur Ausgleichung der Einnahmen und Ausgaben, weil die ersteren oft viel später eingingen, als Mittel zur Deckung der Ausgaben erforderlich seien.

Was außerdem noch den eventuellen Antrag der Minderheit angehe, daß äußersten Falls der Zuschlag nicht für 1868 beschlossen werden möge, weil das Steuerjahr in Birkenfeld nicht wie im Herzogthum von Mai zu Mai, sondern von Januar zu Januar laufe und deswegen von vielen Steuerpflichtigen bereits die ganze Steuer für das Jahr 1868 bezahlt sei, so möge es richtig sein, daß das Letztere der Fall sei; aber dem großen Bedürfnisse der Cassé gegenüber könne hierauf kein Gewicht gelegt werden; dann müsse man die Leute bemühen, daß sie den Weg zum Einnehmer noch einmal machten.

Er bitte, auch diesen eventuellen Antrag abzulehnen. —

Abg. Giffel: Er sehe wohl ein, daß der Minderheitsantrag die Majorität nicht erhalten werde, da nicht bloß die Staatsregierung, sondern auch fast der ganze Ausschuß dem Wunsche der Birkenfelder entgegen sei. — Er wolle nur bemerken, daß das Fürstenthum keineswegs auf dem Standpunkte stehe, die Hände in den Schooß zu legen, sondern daß es sehr wol erkenne, daß es den Anforderungen des Norddeutschen Bundes gegenüber in die Tasche greifen müsse. Dazu sei es auch bereit und die Abgeordneten des Fürstenthums würden auch heute nicht gegen den Zuschlag stimmen, wenn nicht die Sachlage in Birkenfeld eine andere wäre, als im Herzogthum. Das Fürstenthum Birkenfeld besitze eben ein Capital von 45000 Thlr., welches es zu den Ausgaben verwenden wolle, und es komme allerdings für eine solche Verwendung auf die Entstehung dieses Capitals an, wenn die Staatsregierung es auch bestreite. Das Capital sei ein Ertrag aus ordentlichen Ausgaben, die das Fürstenthum jährlich für Nutzungen ausgegeben habe, die ihm längere Zeit entzogen gewesen. Deswegen dürfe es jetzt auch wieder für ordentliche Ausgaben verwendet werden. Wenn der Preussische Fiskus sich nicht von Anfang an geweigert hätte, jene Nutzungen zu prästiren, so wäre dies ganze Capital an den ordentlichen Ausgaben gespart worden. Dasselbe jetzt lediglich für außerordentliche Ausgaben zu reserviren, sei ungerechtfertigt.

Der Abg. Schomann habe schon darauf hingewiesen, daß die Verhältnisse des Fürstenthums augenblicklich zu einer Steuererhöhung durchaus nicht angethan seien, indem die ganze Bevölkerung noch jetzt unter den Folgen der in den letzten Jahren herrschenden Industrieklemme leide.

Er wolle noch darauf aufmerksam machen, daß man im Fürstenthum sogar in den letzten Jahren so weit gegangen sei, daß man Ausgaben, die als extraordinäre anzusehen seien, aus den laufenden Einnahmen bestritten habe. So habe das Fürstenthum für Straßenbauten in den letzten Jahren 14,000 Thaler aus den gewöhnlichen Einnahmen aufgewendet. Diese 14,000 Thaler würde man jetzt mehr haben, wenn sie früher durch extraordinäre Mittel aufgebracht wären.

Das Fürstenthum Birkenfeld sei, so lange es dem Großherzogthum angehöre, seinen Verpflichtungen stets nachgekommen und man könne sich darüber beruhigen, daß es seine Pflichten auch in Zukunft voll erfüllen werde, wenn es auch jetzt die Erhöhung der Einkommensteuer von sich abzuwenden suche.

Wie lange die ganze Verbindung dauern werde, wisse man nicht. Eventuell würde dann aber, wenn man jetzt nur die Zinsen des Capitals mit vielleicht  $3\frac{1}{4}$  oder  $3\frac{1}{2}\%$  auf den Etat setze, bei dem Uebergange das ganze Capital mit verschluckt werden. Da wolle er doch empfehlen, daß man das Capital mit verwenden lasse und den Zuschlag ablehne.

Wenn man jedoch nicht in der Lage sei, der Minderheit hierin zuzustimmen, dann wolle er bitten, doch wenigstens den Antrag 6 anzunehmen, der die Ablehnung des Zuschlages auf das Jahr 1868 beschränke.

Der Betrag, welcher dadurch ausfalle, sei unbedeutend und er hätte erwartet, daß die Staatsregierung einen solchen Antrag gar nicht vorbereitet hätte, da das Steuerjahr nicht, wie hier, von Mai zu Mai, sondern von Neujahr an laufe. Viele Leute hätten die ganze Steuer bereits bezahlt. Jetzt würde noch eine neue Ausschreibung nothwendig werden, die Leute erhielten wieder einen neuen Zettel, müßten noch einmal zum Einnehmer laufen; das würde leicht Mißstimmung erzeugen. Er bitte daher, wenigstens diesen eventuellen Antrag anzunehmen.

Abg. Tautzen: Die Herren aus Birkenfeld glaubten, daß man dort den Zuschlag zu drückend empfinden werde; aber auch hier würden viele Leute unter dem gleichen Drucke ebenso empfindlich leiden. Wenn der Abg. Schomann gemeint habe, daß diejenigen Abgeordneten des Herzogthums, welche für die Anleihe gestimmt hätten, auch hier gegen die Erhöhung der Steuer stimmen müßten, so vermisse er heute bei demselben die gewohnte Logik. Er, Redner, habe gegen die Steuervorlagen, welche den Zuschlag zur Grundsteuer und die Stempelgebühren beträfen, gestimmt, weil er diese Steuern nicht für gerecht und gut halten könne. Das sei weder die Grundsteuer und noch weniger die Stempelsteuer; denn die letztere würde gerade die verkehrten Leute treffen, nicht Diejenigen, die den Stempel zahlen müßten. Wenn statt dessen andere gerechtere Steuern in Vorschlag gebracht worden wären, so würde er wol dafür gestimmt haben. Dies sei auch in dem betreffenden Antrag mit als Motiv für die Anleihe angeführt worden, es habe darin gestanden, daß, weil keine Zeit mehr dazu vor-

handen sei, andere bessere Steuern an ihre Stelle zu setzen, man zu einer Anleihe greifen müsse.

Drückend möge freilich der Zuschlag in Birkenfeld wol empfunden werden, weil auch dort durch die Geschäftsllosigkeit viel Noth entstanden sei; aber auch hier sei die Noth sehr groß gewesen und man habe sich trotzdem zur Uebernahme des Zuschlags verstehen müssen.

Abg. **Schomann**: Gegen den Vorredner wolle er sich nur die Bemerkung erlauben, daß es sich hier nur um die Frage handle, ob dauernde Ausgaben stets durch ordentliche Steuern zu decken seien, oder auch wol einmal durch eine Anleihe gedeckt werden könnten. Was den Mangel an Logik betreffe, so meine er, daß da keine Logik vorhanden sei, wo man um deswillen für eine Anleihe stimme, weil Steuern vorgeschlagen seien, die Einem nicht genehm seien. In einem solchen Falle könne man sich der Uebernahme der proponirten Steuer nur dadurch entziehen, daß man entweder das Bedürfnis dazu nicht für vorhanden erachte oder, wenn man dies nicht bestreiten könne, andere bessere Steuern in Vorschlag bringe. Das würde eine logische Handlungsweise sein; die habe man hier aber nicht befolgt.

In der Sache selbst komme als Grund für die Ablehnung des Zuschlags auch noch hinzu, daß in Birkenfeld die Communallasten sehr hoch seien. Das werde Alles der Provinzialrath, als er sich gegen die Uebernahme des Zuschlages ausgesprochen, in Erwägung gezogen haben. Der Provinzialrath sei überhaupt über die Verhältnisse am Besten orientirt; dem pflege man auch sonst in andern Dingen zu folgen. Wie hier wiederholt betont worden sei, lege man in Angelegenheiten der Fürstenthümer das Hauptgewicht auf die Stimme des Provinzialraths; es scheine aber so, daß man es nur thue, wenn es Einem passe. Hier wolle man dem Fürstenthume das Vergnügen nicht gönnen, von dem Zuschlage auf ein Jahr frei zu bleiben, obwol der Provinzialrath diesen Zuschlag einstimmig abgelehnt habe. Der Provinzialrath habe dies ja nicht aus dem Grunde gethan, weil beim Eintritt einer Katastrophe das Capital vollständig verloren gehen würde, sondern hauptsächlich, weil er es nach Berücksichtigung aller Verhältnisse für nothwendig erachtet habe, um das Land steuerkräftig zu erhalten.

Abg. **Rüder**: Der Vorredner habe darauf hingewiesen, daß man hier häufig betont habe, daß man meistens dem folge, was der Provinzialrath empfohlen habe. Er glaube auch, daß es im Allgemeinen richtig sei, daß der Landtag ein wesentliches Gewicht auf die Stimme des Provinzialraths lege. Aber in solchen Fällen, wie in dem vorliegenden, befinde sich der Provinzialrath in der Regel in einer viel beklemmteren Lage als der Landtag. In einer solchen Lage werde man leicht dahin geführt, sich fürs Erste bloß hinzuhalten. Es sei aber in Zeiten, wie den jetzigen, doppelt wichtig, das volkwirthschaftliche Leben mehr zu entwickeln und zu heben. Wenn man ein solches Capital habe, so müsse man wol überlegen,

wie man es am Besten zum Wohle des Landes verwende. Nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben dürfe es verwendet werden — dazu müßten Steuern aufgebracht werden — sondern es müsse dazu benutzt werden, dem Lande dauernde Vortheile zu verschaffen.

Abg. **Ahlhorn**: Der Landtag sei allerdings meistens geneigt, den Anträgen des Provinzialraths beizutreten; wo dieselben jedoch Steuern beträfen, sei dies nicht immer möglich und sei auch nicht immer geschehen. Er wolle nur daran erinnern, daß, als es sich um die Einführung der Einkommensteuer in Birkenfeld gehandelt habe, der Provinzialrath lieber die damals bestehende Thür- und Fenstersteuer — die schlechtesten Steuern von der Welt — habe behalten wollen. Darin sei man ihm damals auch nicht beigetreten. Ebenso müsse man ihm jetzt entgegentreten.

Abg. **Brockhaus**: Er müsse noch einmal den Minderheitsantrag empfehlen. Wenn sämtliche Mitglieder des Provinzialraths und alle Abgeordneten des Fürstenthums zum Landtage einstimmig der Ansicht seien, daß auf diese Weise den Interessen des Fürstenthums am Besten gedient werde, so müsse doch das schwer ins Gewicht fallen. Er wolle doch fragen, wenn das Herzogthum Oldenburg ein solches Capital hätte, ob es dasselbe nicht auch so verwenden würde? Schwierig würde man dann einer Erhöhung der Einkommensteuer zugestimmt haben. Das Fürstenthum Birkenfeld brauche keinen Staatschatz oder Staatschätzchen, wie ihn die Staatsregierung demselben aufbürden wolle. Es brauche ihn ebensowenig, wie das Herzogthum oder Lübeck.

Abg. **Gißel**: Er bitte um namentliche Abstimmung wegen des Antrages No. 6.

Dieser Antrag wird unterstützt.

Der Antrag der Minderheit No. 5 wird gegen die 5 Stimmen der Birkenfelder Abgeordneten abgelehnt. Der Antrag der Minderheit No. 6 wird gleichfalls in namentlicher Abstimmung mit 32 gegen 9 Stimmen abgelehnt.

Für denselben stimmten die Abgeordneten:

Schomann, Schulze, Selkman II., Brockhaus, Gißel, Huber, Köhler, Krahn und Lenk.

Gegen denselben:

Detken I., Detken II., Oldejohannis, Ramien, Müder, Russell, Schildt, Selkman I., Strackerjan I., Strackerjan III., Struthoff, Stuckenburg, Tanzen, Taphorn, Willers, Abels, Ahlhorn, Bartel, Beckhusen, Bremer, Brörmann, Bulling, Cammann, Deeken, Gilts, Höltermann, Huchting, Hullmann, Janssen, Querssen, Müller und Niebour.

Abwesend waren die Abgeordneten: Orth, Paneratz, Müdebusch, v. Schrenck, Schrimper, Schwegmann, Strackerjan II., Arkenau, Böhmker.

Der Antrag No. 7 ist damit wegfällig; der Antrag No. 8 wird darauf angenommen.



Die Sitzung wird hierauf auf eine Viertelstunde ausgesetzt. Nach Wiedereröffnung der Sitzung bemerkt zunächst der

**Präsident:** Ehe er zur Wahl der Mitglieder zu den neu beantragten Conferenzen schreite, habe er noch einen Gegenstand zur Sprache zu bringen. Es sei bekannt, daß die bisherigen Conferenzen zu dem Resultate geführt hätten, daß ein Vermittelungsvorschlag an den Landtag gebracht werden solle. Dieser Vermittelungsvorschlag, der erst morgen zur Verhandlung kommen könne, gehe dahin, daß der Landtag auf die Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Stempelgebühren unter Zugrundelegung des Princip's des Errichtungsstempels, eintreten möge. Werde dieser Vermittelungsvorschlag angenommen, so habe zunächst der betreffende Ausschuß Bericht zu erstatten. Wie er höre, habe der Ausschuß in der Voraussicht, daß die Conferenzen diesen Verlauf nehmen würden, den Bericht bereits fertig oder könne ihn doch in kurzer Zeit beendigen. Er wolle nun den Vorschlag machen, daß der Ausschuß beauftragt werde, den Bericht als einen eventuellen für den Fall, daß der Conferenzvorschlag angenommen werde, schon jetzt zu erstatten. Dadurch werde ein erheblicher Zeitgewinn erzielt werden.

**Abg. Hamien:** Der Bericht könne doch nicht gut eher festgestellt werden, als bis der Landtag beschloffen habe, auf den Errichtungstempel einzugehen.

**Abg. Hullmann:** Es sei gewiß, daß dies nicht so ohne Weiteres geschehen könne, ehe der Landtag darüber beschloffen habe. Wenn man aber mit der Feststellung des Bericht's so lange warten wolle, bis ein Beschluß des Landtags über die Annahme des Conferenzvorschlags gefaßt sei, so sei es unmöglich, daß der Bericht, der noch erst abgeklatscht werden und sich vor der Berathung noch eine Zeit lang in den Händen der Mitglieder befunden haben müsse, noch im Laufe dieser Woche erledigt werden könne. Wenn aber der Ausschuß beauftragt werde, den Bericht unter Zugrundelegung des Princip's des Errichtungsstempels für den Fall, daß der von den Conferenzmitgliedern zu stellende Antrag vom Landtage angenommen werde, schon jetzt zu erstatten, dann sei noch Zeit genug, den Bericht, der alsdann morgen zur Vertheilung kommen könne,

noch in dieser Woche zu erledigen. Diejenigen, die gegen das ganze Gesetz seien, würden sich dadurch nichts vergeben; es handle sich lediglich um Zeitersparniß.

Der Vorschlag des Präsidenten wird angenommen.

Schließlich wird sodann die Wahl von 5 Personen zu Mitgliedern der heute von der Staatsregierung beantragten Conferenzen vorgenommen und macht der Präsident zuvor darauf aufmerksam, daß die Mitglieder einzeln nach absoluter Stimmenmehrheit zu wählen seien.

Es werden gewählt:

- 1) Der Abg. Ahlhorn mit 31 von 37 überhaupt abgegebenen Stimmen. Davon erhalten außerdem der Abg. Hullmann 5 und Detken II. 1 Stimme.
- 2) der Abg. Müller mit 29 von 38 Stimmen. Außer ihm Hullmann 6, Cissel 1, Huchting 1, Brörmann 1 Stimme.
- 3) Der Abg. Detken II. mit 26 von 36 Stimmen. Außer ihm Hullmann 9, Russell 1 Stimme.
- 4) der Abg. Russell mit 26 von 39 Stimmen. Außer ihm Hullmann 8, Sellmann II. 2, Tanzen, Brörmann, Detken II. je 1 Stimme.
- 5) der Abg. Tanzen mit 27 von 38 Stimmen. Außer ihm Hullmann 8, Russell, Strackerjan III. und Huchting je 1 Stimme.

Nächste Sitzung morgen früh 10 Uhr.

Tagesordnung:

- 1) Vortrag über das Resultat der bisherigen Conferenzen.
- 2) Ausschußbericht, betr. die Petition des Staatsgütepächters Bruns zu Seefeld wegen des Baues eines neuen Hauses.
- 3) Desgl., betr. die Petition des Staatsgütepächters Graf's zu Garm's wegen Vergrößerung und Reparatur des von ihm bewohnten Hauses.

Schluß der Sitzung: 1½ Uhr Nachmittags.

**Der Berichterstatter:**

**Bunnemann.**